

PRÜFBUCH

Nr. 1816 LGA

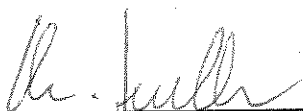
für den Fliegenden Bau:

**zerlegbare Sitzeinrichtung aus Stahl mit 5/4 Sitzreihen,
d = 11 m**

Kennzeichen: ./.

Nürnberg, den 23.04.2024

LGA
Fliegende Bauten
i. A.


Dipl.-Ing. (FH) Christoph Gombler



S-F/240202

Prüfbuch Nr. 1816 LGA

Ausführungsgenehmigung

Antragsteller: **Luuk Brantjes**
Benedendorpsweg 112
NL-6862WN Oosterbeek

Fliegender Bau: **zerlegbare Sitzeinrichtung aus Stahl mit 5/4 Sitzreihen,**
d = 11 m

Kennzeichen: **./.**

1. Für den vorstehend genannten Fliegenden Bau wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen (statische Berechnung, Pläne, Baubeschreibung usw.) und unter den in diesem Bescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Ausführungsgenehmigung erteilt.

Die Ausführungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 72 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2007

2. Die Ausführungsgenehmigung wird bis zum **31.03.2029** befristet. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu **5** Jahre verlängert werden. Sie erlischt, wenn sie nicht vor diesem Termin weiter verlängert wird.

3. Die Kosten für diesen Bescheid hat der Antragsteller zu tragen.

Zu dieser Ausführungsgenehmigung gehören:

- 3 Blatt Prüfbericht S-F/240202-PB (bautechnisch) mit zugehörigen geprüften Unterlagen
- 1 Blatt Bescheinigung über die regelmäßige Produktionsprüfung
- 5 Blatt „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten“ - Fassung Juni 2010

Bedingungen

1. Die Ausführung des Fliegenden Baues muss in allen Teilen mit den geprüften Unterlagen (Pläne, statische Berechnung usw.) unter Berücksichtigung eventueller Prüfeintragungen übereinstimmen.
2. Es darf nur Material verwendet werden, dessen Güteklasse den einschlägigen Vorschriften entspricht.
3. Alle konstruktiv gewählten Bauteile, die in der statischen Berechnung nicht eigens nachgewiesen sind, müssen einwandfrei und tragfähig ausgeführt sein.
4. Bei Ersatz oder Auswechslung irgendwelcher Bauteile müssen die in den geprüften Unterlagen festgelegten Querschnitte und Materialgüten eingehalten werden.

Auflagen

1. Bei jeder Aufstellung sind vor der Inbetriebnahme des Fliegenden Baues sämtliche Teile des Bauwerkes auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen und während der gesamten Betriebsdauer in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Etwa auftretende Mängel sind sofort zu beheben. Das Betreiben eines Fliegenden Baues mit Mängeln ist nicht gestattet.
2. Die in der beigelegten "Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten" - Fassung Juni 2010 - enthaltenen Anforderungen sind zu beachten.
3. Auf unbefestigten Standplätzen sind unter den Stützen der Unterzüge Unterleghölzer 30 x 30 cm anzuordnen. Die größte ermittelte Bodenpressung unter den Unterleghölzern der Stützen beträgt ca. 105 kN/m². Vor jeder Aufstellung ist zu überprüfen, ob der vorhandene Untergrund diese Forderung erfüllt.
4. Die Fußbodentafeln und Sitzträger sind gegen Verschieben und Abheben zu sichern.
5. Sämtliche lösbaren Anschlüsse und Verbindungen sind auf geeignete Weise gegen unbeabsichtigtes Lösen oder Lockern zu sichern.
6. Die geschweißten Stahlbauteile sind entsprechend ihrer schweißtechnischen Anforderungen und Einsatzbereiche in die Ausführungsklasse EXC2 gemäß DIN EN 1090-2:2018-09 (Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken) einzustufen. Die ausführende Firma hat den Anforderungen dieser Norm zu genügen und muss im Besitz der entsprechenden Herstellerqualifikation sein.
7. Eventuell vorhandene elektrische Einrichtungen müssen den VDE-Richtlinien entsprechen und betriebssicher sein. Die Prüfprotokolle zugelassener Fachfirmen sind der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Gebrauchsabnahme auf Verlangen vorzulegen.
8. Zusätzlich zur regelmäßigen Produktionsprüfung (siehe beigelegte Bescheinigung) ist bei der ersten Aufstellung der fabrikneuen Sitzeinrichtung durch die untere Bauaufsichtsbehörde in einer erweiterten Gebrauchsabnahme die Vollständigkeit genau zu prüfen und durch Eintragung im Prüfbuch zu bestätigen.

Hinweise

1. **Die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung kann nur ausgesprochen werden, wenn der Fliegende Bau bei einer der letzten Inbetriebnahmen vor Ablauf dieser Genehmigung geprüft worden ist:**
 - 1.1 Bautechnisch durch die
LGA, Referat Fliegende Bauten, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg, Tel. 0911 81771-331 u. -332
oder die TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, Tel. 089 5791-3882.

Die Zuständigkeit nach einer eventuellen Übertragung der Ausführungsgenehmigung auf einen Inhaber mit gewerblicher Niederlassung bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Bundesländern richtet sich nach Landesrecht.

2. Die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist unter Vorlage des Prüfbuches so rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zu beantragen, dass der Stelle die Verlängerung vor dem Fristablauf möglich ist. Eine Ingebrauchnahme des Fliegenden Baues nach Fristablauf ist nicht möglich.
3. Der Fliegende Bau darf unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn seine Aufstellung vorher der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (Art. 72 Abs. 5 BayBO). Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, dass der Bauaufsichtsbehörde für eine etwaige Gebrauchsabnahme die notwendige Zeit zur Verfügung steht.
4. Das Prüfbuch ist während des Betriebes des Fliegenden Baues jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Jede Änderung eines Fliegenden Baues ist genehmigungspflichtig.
6. Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung des Fliegenden Baues an Dritte der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Stelle umgehend und unaufgefordert anzuzeigen. Diese wird die Änderung in das Prüfbuch eintragen.
7. Durch diese Ausführungsgenehmigung werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere gewerberechtlicher oder planungsrechtlicher Art, sowie Auflagen und Bedingungen anderer Behörden nicht berührt.
8. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen BayBO Art. 72 Abs. 2 Satz 1 Fliegende Bauten aufstellt oder nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 mit einer Ausführungsgenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder entgegen Art. 72 Abs. 5 Satz 1 die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 72 Abs. 5 Satz 2 einen Fliegenden Bau in Gebrauch nimmt.

Gebühren und Auslagen

Die Kosten für diesen Bescheid werden gemäß Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2007, festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

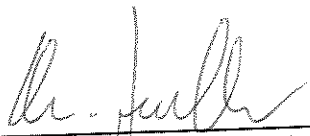
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen, soll einen bestimmten Antrag enthalten und kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.
Zuständig sind die Bayerischen Verwaltungsgerichte in:
Regierungsbezirk Unterfranken: Stephanstr. 2, 97070 Würzburg,
Regierungsbezirk Oberfranken: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,
Regierungsbezirk Mittelfranken: Promenade 24, 91522 Ansbach.

Nürnberg, 23.04.2024

LGA

Fliegende Bauten

i. A.


Dipl.-Ing. (FH) Christoph Gombler



Windzonen nach DIN EN 1991-1-4/NA: 2010-12



-  Windzone 4
-  Windzone 3
-  Windzone 2
-  Windzone 1

B e s c h e i n i g u n g

über die regelmäßigen Produktionsprüfungen

ausgestellt für die

Sitzeinrichtung mit dem Prüfbuch Nr. **1816 LGA**

Hersteller: Fa. Raap
Planen & Zelte KG (GmbH & Co.)
Kanalplatz 5
21079 Hamburg

Auf der Grundlage von Art. 72 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden zur Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Sitzeinrichtungen regelmäßige Produktionsprüfungen im Herstellerwerk durch den unterzeichneten Sachverständigen durchgeführt.

Dabei wird überprüft, ob die Abmessungen der Bauteile, ihre Anschlüsse und Verbindungen, sowie die verwendeten Werkstoffe mit den geprüften statischen Berechnungen und Zeichnungen übereinstimmen.

Die Herstellerfirma der Stahlbauteile ist im Besitz der Herstellerqualifikation Ausführungsklasse EXC3 zur Ausführung geschweißter Stahlbauteile gemäß DIN EN 1090-2:2018-09.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse zum Nachweis der Schwerentflammbarkeit für die verwendeten Planen (Baustoffklasse DIN 4102-B1) liegen vor.

Festgestellte Mängel werden in gesonderten Niederschriften dem Herstellerwerk mitgeteilt.

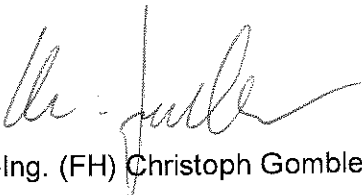
Notwendige Auflagen werden in die Ausführungsgenehmigungen aufgenommen.

Nürnberg, den 23.04.2024

LGA

Prüfamt für Standsicherheit Nürnberg

i. A.



Dipl.-Ing. (FH) Christoph Gombler

Prüfbericht (bautechnischer Teil)

1. Betreff:

1.1 Fliegender Bau: zerlegbare Sitzeinrichtung aus Stahl mit 5/4 Sitzreihen,
d = 11 m

1.2 Bauort: Fliegender Bau nach Art. 72 BayBO

1.3 Auftraggeber: Lothar Körner
Ingenieurbüro für Tragwerksplanung GmbH
Falkenweg 6
97204 Höchberg

1.4 Hersteller: Fa. RAAP
Planen und Zelte KG (GmbH & Co.)
Kanalplatz 5
21079 Hamburg-Harburg

1.5 Baujahr: 2024

1.6 Tragwerksplaner: Lothar Körner
Ingenieurbüro für Tragwerksplanung GmbH
Falkenweg 6
97204 Höchberg

1.7 Ersteller der Konstruktionszeichnungen:
Fa. RAAP
Planen und Zelte KG (GmbH & Co.)
Kanalplatz 5
21079 Hamburg-Harburg

2. Prüfungsunterlagen:

2.1 Geprüfte Unterlagen:

2.1.1 Statische Berechnung: Nr.23067, Seiten 1 – 70 vom 26.02.2024

2.1.2 Übersichtszeichnung: Nr. A/2 Sitzplan
Nr. A/7 Alternativer Sitzplan

2.1.3 Ausführungszeichnungen: Nr. A/3 Unterzug
Nr. A/4 Geländer
Nr. A/5 Details I
Nr. A/6 Details II

2.2 Grundlegende Unterlagen:

Die gültigen technischen Regeln, insbesondere DIN EN 13814:2005-06 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit“ in Verbindung mit Anlage B 2.1/2 der aktuellen Fassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BayTB)

3. Baubeschreibung bzw. Inhalt der geprüften Unterlagen:

Die statische Berechnung und die dazugehörigen Konstruktionszeichnungen enthalten die erforderlichen Nachweise für eine Sitzeinrichtung aus Stahl einschließlich der erforderlichen Aussteifungselemente.

4. Einwirkungen:

- 4.1 Ständige: gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 und DIN EN 13814:2005-06
- 4.2 Veränderliche: gemäß DIN EN 13814:2005-06, Ziff. 5.3.3.1
 $P = 0,75 \text{ kN je Sitz}$
 $p = 5,00 \text{ kN/m}^2$ auf Laufbretter und Aufgangsbeläge
 $p = 1,00 \text{ kN/m}$ waagerechte Seitenlast auf Geländerholme
 $p = 0,50 \text{ kN/m}$ waagerechte Seitenlast auf Geländerholme im Sitzfeld
 $H = 1/10 \times p$ (horizontale Ersatzlast für Quer- und Längssteifigkeit)
- 4.3 Wind: keine
- 4.4 Schnee: keine

5. Baustoffe:

- 5.1 Stahlteile: S 235
- 5.2 Holz: Nadelholz der Festigkeitsklasse C 24
- 5.3 Sonstige Baustoffe: gemäß Angaben in der statischen Berechnung

6. Baugrund und Verankerung:

Auf unbefestigten Standplätzen sind unter den Stützen der Unterzüge Unterleghölzer $30 \times 30 \text{ cm}$ anzuordnen. Die größte ermittelte Bodenpressung unter den Unterleghölzern der Stützen beträgt ca. 105 kN/m^2 . Vor jeder Aufstellung ist zu überprüfen, ob der vorhandene Untergrund diese Forderung erfüllt.

7. Prüfbemerkungen:

- 7.1 Teile der statischen Berechnung wurden durch unabhängige Vergleichsrechnung geprüft. Dabei wurden die Ausgangswerte und die für die Beurteilung der Tragfähigkeit erforderlichen Endergebnisse miteinander verglichen.
- 7.2 Auf den Ansatz einer Wind- und Schneelast wurde verzichtet, da die Sitzeinrichtung nur für die Nutzung in geschlossenen Zelten vorgesehen ist.

8. Prüfergebnis:

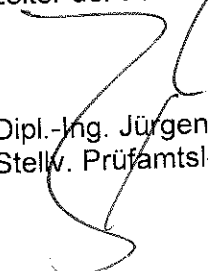
Die bautechnischen Nachweise gem. Nr. 2.1 entsprechen (bei Berücksichtigung der Eintragungen durch das Prüfamt) den eingeführten Technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN EN 13814:2005-06. Sie sind im Wesentlichen vollständig und richtig. Gegen die Ausführung des Fliegenden Baues und die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung zur Nutzung als Fliegender Bau mit einer Laufzeit von 5 Jahren bestehen keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen erfüllt sind:

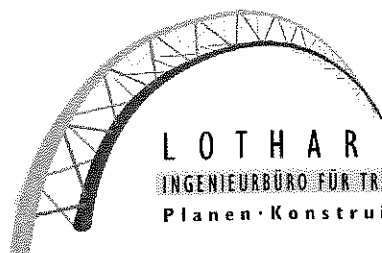
- 8.1 Die Fußbodentafeln und Sitzbretter sind gegen Verschieben und Abheben zu sichern.
- 8.2 Sämtliche lösbaren Anschlüsse und Verbindungen sind auf geeignete Weise gegen unbeabsichtigtes Lösen oder Lockern zu sichern.
- 8.3 Alle Bauteile, die wegen ihrer geringeren Bedeutung nicht eigens nachgewiesen wurden, müssen einwandfrei tragfähig ausgeführt sein.
- 8.4 Die geschweißten Stahlbauteile sind entsprechend ihrer schweißtechnischen Anforderungen und Einsatzbereiche in die Ausführungsklasse EXC2 gemäß DIN EN 1090-2:2018-09 (Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken) einzustufen. Die ausführende Firma hat den Anforderungen dieser Norm zu genügen und muss im Besitz der entsprechenden Herstellerqualifikation sein.

Der Bearbeiter:


Dipl.-Ing. (FH) Christoph Gombler

Leiter der Prüfstelle:


Dipl.-Ing. Jürgen Lehnert
Stellw. Prüfamtsleiter



LOTHAR KÖRNER
INGENIEURBÜRO FÜR TRAGWERKSPLANUNG GMBH
Planen · Konstruieren · Berechnen

Falkenweg 6
97204 Höchberg
Tel.: +49 (0) 931 - 41732340
www.koerner-zs.de

Statischer Nachweis

Auftragsnr.: 23067

Projekt:

Sitzeinrichtung (gerade)
5/4 Reihen

Vorbehaltlich Standsicherheit geprüft

Siehe Prüfbericht

S-F/240202-PB

LGA Prüfbüro für Standsicherheit
Fliegende Bauten

Nürnberg, den 23.04.2024

Auftraggeber:

Brantjes Huneck

Der Bearbeiter

Der Leiter

Dipl.-Ing. J. Lehnert

Planverfasser:

26.02.2024

Datum

M. Bresimone

Unterschrift

Die Statik gilt vorbehaltlich einer Prüfung und Genehmigung.

Nur gültig und rechtsverbindlich als Original mit Unterschrift – Kopien sind rechtswidrig!

